



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 335/19

vom  
4. September 2019  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. September 2019 gemäß §§ 349 Abs. 2 und 4, 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 27. März 2019 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts gegen diesen Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 11.530 Euro angeordnet wird; die darüber hinausgehende Einziehungsentscheidung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Eschelbach

Schmidt

Wenske